



04.01.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Hochschule Bochum
Seiten 3 - 8

GESCHÄFTSORDNUNG

des Studierendenparlaments (StuPa) der Hochschule Bochum

Gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum gibt sich das Studierendenparlament der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sitzungsleitung
- § 2 Einberufung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Protokoll
- § 7 Redeordnung
- § 8 Abstimmungen; Beschlussfassung
- § 9 Rede zur Geschäftsordnung
- § 10 Rücktritt
- § 11 Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments leitet die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Für den Fall

- der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn durch die Verhinderung der satzungsgemäße Sitzungsturnus nicht eingehalten werden kann,
- des Ausscheidens der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Amt oder
- bei entsprechender Beauftragung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung bis zur nächsten Sitzung oder bis die Mängel behoben sind.

(3) Bei Fällen des (2), Punkt 2 ist auf der folgenden Sitzung ein neuer Präsident / eine neue Präsidentin zu wählen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Angelegenheiten und Vorkommnisse zu informieren, die für das Studierendenparlament von Belang sind.

§ 2 Einberufung

(1) Die Einberufung des Studierendenparlaments erfolgt durch die Sitzungsleitung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Studierendenparlament einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(3) Das Studierendenparlament gilt solange als nicht beschlussfähig, bis seine Beschlussfähigkeit festgestellt ist.

(4) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft das Studierendenparlament innerhalb einer Frist von spätestens zwei Wochen erneut ein.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- (2) Durch Beschluss des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit für die Begründung, Beratung und Entscheidung bestimmter Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments sind berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorzuschlagen. Vorschläge, die mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Sitzungsleitung schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Kurzfristigere Vorschläge bedürfen einer einfachen Mehrheit der auf der entsprechenden Sitzung anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Studentenparlaments ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Dieses Protokoll ist von der Sitzungsleitung des Studierendenparlaments zu unterzeichnen.
- (2) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments ist eine Abschrift des Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zuzustellen. Über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine Abschrift des Protokolls wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, durch Aushang am Schwarzen Brett des AStA veröffentlicht.
- (4) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat das Recht, bestimmte Sachverhalte in das Protokoll aufnehmen zu lassen. § 8 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 7 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Rednerliste. Sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen.

(2) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung soll vor der Aufnahme des Tagesordnungspunktes ausgesprochen werden. Begrenzungen der Redezeit sollten in der Sachdebatte fünf Minuten, in der Geschäftsordnungsdebatte drei Minuten nicht unterschreiten.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind unbeschadet der Rednerliste sofort zu behandeln.

§ 8 Abstimmungen; Beschlussfassung

(1) Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zu Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden namentliche Abstimmung beschließen, jedoch kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Studentenparlaments geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.

(4) Bei begründeten Zweifeln am Ergebnis einer Abstimmung muss dem Antrag auf Wiederholung des Abstimmungsganges entsprochen werden.

(5) Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Jeder Antrag ist einzeln abzustimmen und so zu formulieren, dass mit „ja“ für Zustimmung oder „nein“ für Ablehnung abgestimmt werden kann.

(8) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der „ja“- und „nein“-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Antrag kann erneut eingereicht werden.

§ 9 Rede zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind der Sitzungsleitung durch Aufstehen oder Heben beider Arme deutlich kenntlich zu machen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

1. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
3. Abbruch und Vertagung der Sitzung,
4. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
5. Nichtbefassung mit einem Antrag,
6. Schluss der Debatte,
7. Schluss der Rednerliste,
8. Beschränkung der Redezeit,
9. Unterbrechung der Sitzung für zehn Minuten zur Beratung in kleinen Gruppen
10. Erteilung des Rederechts an Nicht-Mitglieder des Studierendenparlaments,
11. Ausschluss der Öffentlichkeit.

(4) Anträgen zur Geschäftsordnung ohne Widerspruch ist durch die Sitzungsleitung stattzugeben. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlaments hingegen Widerspruch, so ist nach dessen Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag zu entscheiden.

(5) Geschäftsordnungsbeschlüsse sind für die jeweilige Sitzung bindend und können nicht aufgehoben oder geändert werden.

(6) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung.

§ 10 Rücktritt

(1) Der Rücktritt eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium.

(2) Die Rücktrittserklärung soll mindestens sieben Kalendertage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments der Sitzungsleitung zugegangen sein, um zu ermöglichen, dass Nachrückerinnen oder Nachrücker fristgerecht zur nächsten Sitzung eingeladen werden können.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Bochum am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum vom 02.05.2011 (AB Nr. 661) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 21.09.2015.

Bochum, den 09.12.2015

Der Präsident des Studierendenparlaments

gez. Wiese

(Mark Wiese)